Leitfaden zur Durchführung von Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Stadthalle Schillerhöhe im Kontext von Pandemien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1
1. Maskenpflicht 1
2. Maximal zulässige Besucherzahl 2
3. Öffentliche Veranstaltungen / Kontrolle 3G 2
4. Private Veranstaltungen 3
5. Allgemeine Abstandsregeln 3
6. Datenerhebung 3
7. Umzusetzende Hygieneanforderungen 3
8. Grundlagen 4

Stand 22.09.2021

Vorwort

Der nachfolgende Leitfaden muss für jede Veranstaltung durch den Veranstalter individuell bewertet und die aufgezeigten Maßnahmen gegebenenfalls angepasst werden. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind von allen Anwesenden einzuhalten. Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen, eine Datenverarbeitung durchzuführen und den Zugang zu kontrollieren.

Für jede Veranstaltung ist ein gesondertes Hygienekonzept zu erstellen und dem technischen Leiter der Stadthalle mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag vorzulegen.

1. Maskenpflicht

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im gesamten Gebäude, auch am Sitzplatz. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt in folgenden Fällen:

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat
- im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann

- sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist (z. B. bei der Nahrungsaufnahme während der Kinovorstellung oder bei ähnlichen Veranstaltungen)

2. Maximal zulässige Besucherzahl

Da die Corona-Verordnung nur noch eine Abstandsempfehlung enthält, kann die Kapazität im Zuschauerraum bis zur vollen Auslastung ausgeschöpft werden, auch wenn zwischen den Personen der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Dies gilt nur bei Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuchern. Die Zugangsbeschränkungen (3 G-Regel, 3 G-Regel mit PCR-Test oder 2 G-Regel) und die Maskenpflicht sind als anderweitige Schutzmaßnahmen strikt zu beachten. Sie sind in diesem Fall wegen der Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstands auch bei Veranstaltungen im Freien maßgeblich.

3. Öffentliche Veranstaltungen / Kontrolle 3G

Für den Zutritt zur Veranstaltung ist von den Verantwortlichen eine Kontrolle der Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweise sicherzustellen:

Basisstufe: In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Im Freien gilt die 3G-Regel, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und bei mehr als 5.000 Teilnehmenden. In allen Fällen ist ein Antigen-Schnelltest ausreichend.

Warnstufe: In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 3G-Regel. In geschlossenen Räumen ist ein negativer PCR-Test erforderlich, im Freien ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

Alarmstufe: In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschlossen.

Für die einzelnen Stufen gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen. Die Warnstufe gilt ab einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 oder einem AIB-Wert von 250, die Alarmstufe ab einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12 oder einem AIB-Wert von 390. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz bezieht sich auf die Anzahl der landesweit stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Der AIB-Wert benennt die landesweite Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten.

Ausnahmen

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen nur **einen negativen Antigen-Schnelltest** vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Es reicht die Vorlage des Schülerausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Sie sind in der Alarmstufe ebenfalls von der 2G-Regel ausgenommen.

Für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung darf im Fall eines Antigen-Tests nicht älter sein als 24 Stunden. Bei einem PCR-Test darf sie maximal 48 Stunden zurückliegen.

4. Private Veranstaltungen

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind zulässig:

1. in der Basisstufe ohne Beschränkung,
2. in der Warnstufe nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen,
3. in der Alarmstufe nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person.

Immunisierte Personen sowie Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl und des Haushaltes unberücksichtigt.

5. Allgemeine Abstandsregeln

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird generell empfohlen.

6. Datenerhebung

Der Veranstalter hat eine Datenverarbeitung nach § 8 der Corona-Verordnung durchzuführen. Ausnahmen sind in der Corona-Verordnung nicht vorgesehen. Datenverarbeitung bedeutet, dass die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung dokumentiert werden müssen. Dazu zählen:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder nicht vollständig angeben dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen und müssen das Gebäude verlassen.

7. Umzusetzende Hygieneanforderungen

Der Veranstalter muss in seinem Hygienekonzept schriftlich darstellen wie die nachfolgenden Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen:

- die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, sowie die Regelung von Personenströmen
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben

Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

8. Grundlagen

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021
- FAQ Corona und Kultur, Auswirkungen des Coronavirus auf den Kunst- und Kulturbereich, Stand 17.09.2021